

§ 2 Oö. L-PG

Oö. L-PG - Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

Anwartschaft

§ 2

(1) Der Beamte erwirbt mit dem Tag des Dienstantrittes Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen, es sei denn, daß er vorher auf die Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Die Anwartschaft erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinn des § 14 Abs. 1 Z. 7 O.ö. LBG,
- b) Verzicht,
- c) Austritt,
- d) Kündigung,
- e) Entlassung.

(Anm: LGBI. Nr. 87/1994)

In Kraft seit 01.01.1966 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at